



Die Mitglieder des Fördervereins Palliativmedizin Ludwigsburg e.V. haben auf der Jahreshauptversammlung vom 20.09.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Fördervereins Palliativmedizin Ludwigsburg e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Fördervereins Palliativmedizin Ludwigsburg e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (Mitgliedsbeitrag).
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und das Fälligkeitsdatum des Beitrages.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt pro Kalenderjahr:

Private Personen	30,00€
Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts	100,00€

- (2) Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag, als der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr, zu leisten. Wenn ein Mitglied freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr leisten möchte, kann das Mitglied diesen höheren Mitgliedsbeitrag schriftlich durch den Mitgliedsantrag oder auch, bei bereits bestehender Mitgliedschaft, durch schriftliche Erklärung selbst festlegen. Der höhere Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr gilt so lange, bis das Mitglied eine anderweitige schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt.

ADRESSE

Förderverein Palliativmedizin Ludwigsburg e.V.
am Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg

Telefon 07141 99 60043
Telefax 07141 99 7260043
lb.foerdereverein-palliativmedizin@rkh-kliniken.de

www.fv-palliativ-lb.de
www.rkh-kliniken.de

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: VR 722960
Vorstandsvorsitzender: Edwin Beckert

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
USt-Id-Nr. 71491 / 24832

BANKVERBINDUNG

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE50 6045 0050 0030 0409 20
BIC SOLADES1LBG



§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu Ihr Lastschriftmandat durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens zum Ablauf des ersten Kalenderquartals fällig und werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Änderungen der Bankdaten sind dem Verein schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrages bei erteilter Einzugsermächtigung wegen mangelnder Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung (durch das Mitglied zu verantworten) nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(3) Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird unterjährig fällig. Bei Einzug durch SEPA-Lastschrift wird das Mitglied vor dem Einzug unter Angabe der Mandatsreferenz in Textform per Brief oder E-Mail informiert

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 5 Bekanntgabe und Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung kann auf den Internetseiten des Vereins eingesehen werden

(2) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung werden, gemäß Satzung, mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst und gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Gez. Vorsitzender Vorstand

Stand: 20.09.2021